

Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V.

In der Fassung vom 25. November 2017



Verantwortlich:

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

NABU-Landesgeschäftsstelle, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart

Tel: 0711.966 72-0, Fax: 0711.966 72-33

E-Mail: NABU@NABU-BW.de, www.NABU-BW.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ Er wurde 1899 als Bund für Vogelschutz gegründet. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU (siehe Anlage 3). Die Vereinsfarbe ist blau (HKS 44).

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband), ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.

(2) Die Aufgaben und Ziele des Landesverbandes sind vor allem:

- a) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
- b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der frei lebenden Pflanzen- und Tierarten,
- c) Fördern und Durchführen von Forschungsvorhaben im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- d) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Verbraucherinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,

e) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,

f) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,

g) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,

h) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Der Landesverband erfüllt seine Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) Der Landesverband ist die im Land Baden-Württemberg arbeitende Gliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Bundesverband. Er anerkennt die Satzung des Bundesverbandes; seine Satzung darf daher nicht im Widerspruch zu der des Bundesverbandes stehen.

(4) Der Landesverband unterhält enge Verbindungen zu Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(5) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen

nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

(6) Der Landesverband ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft in einer örtlichen NABU-Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreis- (bzw. Bezirks-), Landes- und Bundesverband.

(2) Es gibt: ordentliche Mitglieder, Kinder-, Jugend- und Familienmitglieder sowie Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des Beitrages verpflichten.

a) Familienmitglied kann werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder deren Kinder bis zum 27. Lebensjahr. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

b) Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres können eine Kindermitgliedschaft erwerben (Rudi-Rotbein-Mitgliedschaft).

c) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes ernannt. Sie sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

(5) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der zuständigen örtlichen NABU-Gruppe, im Zweifel und bei Einwendungen der Vorstand des Landesverbandes. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der spätestens bis 1. Oktober auf 31. Dezember erklärt werden muss, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Auflösung des NABU.

(7) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann vom Vorstand des Landesverbandes oder vom Präsidium ausgeschlossen werden, nachdem die zuständigen Untergliederungen angehört worden sind.

Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ausschluss-

entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zur Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen.

Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landesvorstandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

(8) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung führt automatisch zum Ausschluss. Das nähere regelt der Bundesverband.

§ 4 Gliederung

(1) Der Landesverband fasst die Mitglieder in örtlichen NABU-Gruppen sowie Kreis- und Bezirksverbänden (Untergliederungen) zusammen.

Örtliche NABU-Gruppen können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Neben den örtlichen Gruppen des NABU kann auf der Ebene von Landkreisen ein Kreisverband gebildet werden.

Örtliche NABU-Gruppen mehrerer Land- und Stadtkreise können sich darüber hinaus in Bezirksverbänden zusammenschließen.

Gründungen und Änderungen dieser Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

(2) Die Untergliederungen können die Eigenschaften selbständiger, u. U. rechtsfähiger Vereine haben. Der Name der Untergliederung enthält den vollen Namen des NABU, ebenso wird dessen Emblem übernommen. Der vollständige Name einer Untergliederung lautet: Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe/Kreis- bzw. Bezirksverband X; ggf. mit Zusatz e.V. (Kurzform: z. B. NABU-Gruppe X; ggf. mit Zusatz e.V.)

Satzungen und Satzungsänderungen der Untergliederungen bedürfen der Billigung des Vorstands des Landesverbandes. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des Landesverbandes stehen. Für Untergliederungen, die keine rechtsgültige Satzung haben, gilt die als Anlage (1) beigefügte Mustersatzung. Die hiervon betroffenen Untergliederungen sind namentlich in Anlage (2) aufgeführt.

(3) Die Mitglieder der jeweiligen Untergliederung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei, drei oder vier Jahren einen Vorstand. Dieser kann entweder bestehen mindestens aus

- a) - einer oder einem Vorsitzenden,
- einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,

- einer KassiererIn oder einem Kassierer
- und ggf. einer Jugend-/ Kindergruppenleiterin oder einem Jugend-/Kindergruppenleiter

oder

b) drei gleichberechtigten Sprecherinnen und Sprechern, die einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine KassiererIn oder einen Kassierer sowie eine Kontaktperson der NABU-Gruppe für den Landesverband.

Außerdem sind der Wahlperiode des Vorstandes entsprechend zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen (Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer) durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Untergliederung zu wählen.

Die Aufgaben des Vorstandes einer Untergliederung sind vor allem:

- a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der jeweiligen Untergliederung,
- b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen,
- c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) jährliche Durchführung mindestens einer Mitgliederversammlung,
- e) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe,
- f) Betreuung örtlichen NABU-Grundbesitzes,

- g) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes der örtlichen NABU-Gruppe gehört neben den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Aufgaben auch die Vertretung der Gruppe in der LVV gemäß § 6. Diese ist bei Gruppen mit Vorständen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 a) entweder von der oder dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vorsitzende der örtlichen Gruppen können sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Gruppen mit Vorständen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 b) bevollmächtigen die Sprecher vor jeder LVV ein NABU-Mitglied zur Vertretung. Die Vollmacht zur LVV ist jeweils schriftlich vorzulegen.

(5) Bei der Wahl eines Kreis- oder Bezirksvorstandes hat jede örtliche NABU-Gruppe in der Mitgliederversammlung des Kreis- bzw. Bezirksverbandes eine Stimme.

Zu den Aufgaben des Vorstandes des Kreis- oder Bezirksverbandes gehört neben den in § 4 Abs. 3 aufgeführten Aufgaben

- Regelung der Beziehungen der örtlichen NABU-Gruppen bzw. Kreisverbände untereinander,
- Mithilfe bei Gründung und Änderung örtlicher NABU-Gruppen,
- Organisation und Koordination der Natur- und Umweltschutzarbeit auf Kreis- bzw. Bezirksebene.

(6) Untergliederungen können zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen muss die schriftliche Zustimmung des Landesvorstandes eingeholt werden.

(7) Jugend- und Kindergruppen sind unselbständige Bestandteile des Landesverbandes und seiner Untergliederungen. Der NAJU-Landesverband kann rechtlich selbständig organisiert werden. Jugendgruppen können eine eigene Geschäftsordnung haben. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Jugend- und Kindergruppen sind dem jeweiligen NABU-Vorstand hinsichtlich der Arbeit und Finanzen verantwortlich.

Der NAJU-Landesverband liefert bis zum 31. Juli des folgenden Jahres einen schriftlichen Jahres- und Kassenbericht an den NABU-Landesverband. Darüber hinaus sind die Vorschriften für Untergliederungen entsprechend anzuwenden, insbesondere § 4 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 6; § 7 Abs. 5.

(8) Bei Auflösung von Untergliederungen, die rechtsfähige Vereine sind, fällt deren Aktivvermögen an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des NABU e.V. Bei Auflösung nicht rechtsfähiger Untergliederungen fällt deren Aktivvermögen an den gemeinnützigen Landesverband. Das durch die Auflösung von Untergliederungen erlangte Vermögen ist unmittelbar und aus-

schließlich für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

(9) Bei Fusion von Untergliederungen fällt deren Aktivvermögen an die neu entstandene gemeinnützige Untergliederung. Teilt sich eine örtliche Gruppe gemäß § 4, Abs. 1 in mehrere Gruppen auf, so beschließt die Mitgliederversammlung der Ausgangsgruppe über die Verteilung des Aktivvermögens. Beschlüsse zur Fusion oder Teilung von Gruppen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Organe

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesvertreterversammlung
2. der Vorstand.

(2) Die Ausübung von Ämtern geschieht ehrenamtlich und ist Mitgliedern vorbehalten. Die Regelung in Absatz 3 und § 9, Absatz 3 a) bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine hauptamtliche Tätigkeit der oder des Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern die Vertreterversammlung dem bei der Wahl oder während der Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit beziehungsweise für die restliche Amtszeit. Sofern die oder der Landesvorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheidet und seine Funktion durch ein oder mehrere Mitglied/-er des Landesvorstandes übernommen werden, gilt die Zustimmung

auch für diese/-n Interimsvorsitzende/-n bis zur nächsten LVV.

§ 6 Landesvertreterversammlung

(1) Die LVV ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und ist von der oder dem Vorsitzenden acht Wochen zuvor schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort der LVV bestimmt der Vorstand. Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung müssen bis fünf Wochen vor der LVV schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die gegebenenfalls geänderte Tagesordnung und die nicht berücksichtigten Änderungsanträge sind den Untergliederungen mindestens drei Wochen vor der LVV zuzuleiten. Im Übrigen entscheidet die LVV, ob Änderungsanträge zur Tagesordnung behandelt werden.

Eine außerordentliche LVV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten örtlichen NABU-Gruppen einzuberufen.

(2) In der LVV haben örtliche NABU-Gruppen

bis 100 Mitglieder je 1 Stimme
 bis 300 Mitglieder je 2 Stimmen
 bis 600 Mitglieder je 3 Stimmen
 bis 1.000 Mitglieder je 4 Stimmen
 bis 1.500 Mitglieder je 5 Stimmen
 bis 2.100 Mitglieder je 6 Stimmen
 bis 2.800 Mitglieder je 7 Stimmen
 bis 3.600 Mitglieder je 8 Stimmen
 bis 4.500 Mitglieder je 9 Stimmen

bis 5.500 Mitglieder je 10 Stimmen.

Für größere Gruppen wird die Stafelung entsprechend fortgeschrieben. Vorstandsmitglieder des NABU- und des NAJU-Landesverbandes sowie Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Sie können nicht gleichzeitig eine örtliche Gruppe vertreten. Die Zahl der Stimmberechtigten des NAJU-Landesverbandes darf die des NABU-Landesverbandes (ohne NAJU-Vertreterin bzw. NAJU-Vertreter) nicht übersteigen.

(3) Die LVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der örtlichen Gruppen vertreten sind. Eine Person kann höchstens zwei Untergliederungen vertreten.

- (4) Die LVV ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des schriftlichen Jahres- und Kassenberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
 - e) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Diskussion und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) die Auflösung des Landesverbandes.

(5) Die Sitzungen der LVV sind für alle Mitglieder des NABU offen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus mindestens sieben und maximal zwölf Vorstandsmitgliedern, nämlich

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem 1. und ggf. bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie
- d) drei bis sechs weiteren Mitgliedern.
- e) der/die Landesjugendsprecher/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend (NAJU) Baden-Württemberg e.V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister werden von der LVV auf die Dauer von 4 Jahren, alle übrigen Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern nicht wenigstens 1/4 der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand gibt sich eine

Geschäftsordnung, die der LVV zur Kenntnis vorgelegt wird.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Landesverbandes sowie die Ausführung der von Vertreterversammlungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist.

Außerdem kann der Vorstand themenbezogen Einzelpersonen (Beraterinnen oder Berater, Beauftragte des Landesverbandes) und/oder Arbeitskreise ehrenamtlich zu seiner Unterstützung berufen.

(5) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Landesverbandes Versammlungen von Untergliederungen (§ 4 Abs. 1) einberufen und leiten.

(6) Die oder der Vorsitzende, die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister haben das Alleinvertretungsrecht.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verband gemeinsam mit einem alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertreten.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten LVV statt; sie muss innerhalb von acht Wochen statt-

finden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

§ 8 Beirat

(1) Der Vorstand beruft zu seiner Beratung einen Beirat. Zu dessen Mitgliedern gehören die Vorsitzenden der Kreis- bzw. Bezirksverbände oder deren ehrenamtliche Vertretung, der Landesvorstand der NAJU sowie die Leiterinnen und Leiter der Landesverbandseinrichtungen. Der Vorstand des Landesverbandes kann zu den Beratungen weitere Personen einladen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben.

§ 9 Finanzwesen

(1) Der Landesverband erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben unter anderem Zuwendungen des Bundesverbandes. Diese bestehen überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.

Die Untergliederungen erhalten einen von der LVV festzulegenden finanziellen Zuschuss.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und ist jährlich fällig.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhält-

nismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jede Tätigkeit im Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V., ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Die Regelung im § 5, Absatz 3 bleibt unberührt. Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass

a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,

b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG und der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG, erhalten können.

(4) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verantwortlich. Sie oder er hat den Kassenbericht gegenüber dem Vorstand und der LVV zu erläutern.

(5) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen, die auch das Kassenwesen von Untergliederungen prüfen können. Ihre Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefordert wird. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU-Bundesverbandes und seiner Untergliederungen haben NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; das passive Wahlrecht für Organe des NABU-Bundesverbandes und seiner Untergliederungen haben NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im

NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.

(5) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie einer oder einem von der Versammlungsleitung ernannten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zugestellt.

(7) Wird einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen LVV oder Versammlung der Untergliederung mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muss sie oder er das Amt niederlegen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der oder dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann der Landesvorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Dies ist in der Landesgeschäftsstelle, in NABU-Naturschutzzentren, in den NABU-

Instituten für Landschaftsökologie und Naturschutz sowie den Bezirksgeschäftsstellen beschäftigt. Näheres kann durch Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von der LVV beschlossen werden. Hierzu müssen 50% der örtlichen Gruppen anwesend sein und mindestens 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

ANLAGE 1

Gelöscht, da nicht mehr nötig.

ANLAGE 2

Gelöscht, da alle NABU-Gruppen eine eigene Satzung haben.

(2) Vor der Auflösung ist das Einverständnis des Bundesverbandes einzuholen. Bei der Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundesverband bestehen. Das Vermögen des aufgelösten Landesverbandes fällt an den gemeinnützigen Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ANLAGE 3

Vereinseblem:

Der Storch ist schwarz, der NABU-Schriftzug blau (HKS 44) und der Kreisbogen grau (möglichst 60er Raster, 40 % Grauwert) darzustellen.

